

haben wir das Verfahren in der Untersuchung bei Preßvergehen nach dem betreffenden Gesetze vom 18. November 1848 genau geprüft und können nicht bergen, daß das genannte Gesetz irgend eine Rücksicht auf die Nachtheile, welche eine provisorische Beschlagnahme für Druckschriften bringt, und auf die ungerechtfertigte Härte, die aus der Dauer dieser Beschlagnahme dann entsteht, wenn der Antrag des Staatsanwaltes verworfen wird, nicht nimmt. Dies erkennt man namentlich aus dem Mangel an jeder nothwendigen Abkürzung durch genügende Fristbestimmungen, in denen die Handlungen vom Gerichte vorzunehmen sind, und aus dem Mangel einer Verfügung, wie der Verleger den unverdient erlittenen Schaden heilen könne. Wir mußten uns sagen, daß diese Nachtheile oft genug größer seyn würden, als die bei einer Verurtheilung eintretenden, und für den literarischen Verkehr beengender, als in manchen Fällen es die Censur war. Wir haben daher, um den uns gewordenen Auftrag zu erledigen, die hier einschlagenden Verhältnisse des Buchhandels und dessen Beziehungen zu dem Gesetze vom 18. November 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen betreffend, im Folgenden dargestellt und damit die daran geknüpften Anträge zu begründen gesucht.

Was die in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen betrifft, so wollen wir nicht leugnen, daß sie einige Fristen enthalten, deren Kürze uns als Beweis entgegengestellt werden möchte, daß bereits Alles gethan sey, was für mögliche Beschleunigung gethan werden könne. Hält man aber diese Fristen mit dem übrigen haltlosen Gange der Voruntersuchung zusammen, so wird man zugeben müssen, daß dieselben eine Grenze für die Dauer derselben gar nicht bestimmen, wie dies die vorgekommenen beiden Fälle der Verzögerung, welche Anlaß zu dieser Vorstellung gegeben haben, beweisen. Denn die in dem genannten Gesetze neben der wenigen Frist oft zu lesenden Bestimmungen, daß eine Handlung unverweilt, ohne Verzug, sogleich vorgenommen werden solle, sind in der Praxis ohne alle Bedeutung, da sie von den Gerichten allemal beziehentlich ausgelegt werden, und eine Beschwerde deshalb immer zu spät kommen würde, wenn ihr auch wirklich, trotz dieser Unbestimmtheit, ein Gesetz mit Anhaltspunkt gegeben seyn sollte.

Ist nehmlich ein Antrag auf Untersuchung und Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses vom Staatsanwalt gestellt, so wird das Untersuchungsgericht die Beschlagnahme zwar unverweilt vornehmen (§. 11. d. Ges., die prov. Einr. des Strafverf. bei Preßverg. betr., v. 18. November 1848), da aber keine Frist, innerhalb welcher die erste Vernehmung der Angeschuldigten nach geschehener Beschlagnahme statt zu finden hat, festgestellt ist, so wird dieselbe vorgenommen, sobald sich eine passende Zeit findet. Doch wenn auch eine sofortige Vernehmung stattfände, so ist doch der Mangel einer Frist, innerhalb welcher die darauf folgenden gerichtlichen Schritte geschehen müssen, noch viel nachtheiliger, weil für dieselben nicht einmal die größte Eile, welche bei Preßvergehen so unerläßlich ist, anempfohlen wird. Noch weniger findet sich in §. 13. 14. des Gesetzes eine Bestimmung, wann dem Angeschuldigten alle gegen ihn sprechenden Punkte vorzuhalten, wann die Akten dem Staatsanwalt und dem Angeklagten und auf wie lange vorzulegen seyen und wie oft dies geschehen dürfe. Hiermit ist die Möglichkeit einer endlosen Verschleifung gegeben, welcher die achttägige, dem Staatsanwalt gegebene Frist für die Anklage, die noch dazu verdoppelt wird (§. 16), wenn es dem Staatsanwalt nicht gefallen hat, die Schrift einzureichen, gar keinen Abbruch thut. Aufsfällig ist es gewiß, daß dem Staatsanwalt gar kein Nachtheil angedroht ist, wenn er diese doppelte Frist sogar nicht einhält, und es wäre die gesetzliche Verpflichtung des Staatsanwaltes zum Schadenersatz, an den Verleger für grundlose Verzögerung, wenn die Anklage von der Anklagekammer oder dem Assisenrichte abgewiesen wird, das Geringste, was die Gerechtigkeit erfordert.

Nicht weniger unbefriedigend ist die Bestimmung §. 20., daß die Entscheidung der Anklagekammer ohne Verzug dem Angeklagten bekannt zu machen sey, wenn nicht derselben eine Frist gesetzt wird, innerhalb welcher die Anklagekammer über die eingereichte Anklage entschieden haben muß, welcher Frist eine ähnliche Zwangsmaßregel für den Untersuchungsrichter vorausgehen muß, damit er schleunigst die vom Staatsanwalt eingereichte Anklage an die Anklagekammer einsende. Und selbst wenn diese Bestimmungen, wie dringend nöthig, getroffen sind, so dürften auch dem Untersuchungsrichter höchstens 24 Stunden Zeit zur Eröffnung der Entscheidung der Anklagekammer an die Beteiligten gelassen werden. Endlich mangelt es an einer Nöthigung für die Criminalbehörde, den möglich nächsten Termin für die öffentliche Hauptverhandlung anzusetzen, wenn die Verlesung in den Anklagestand von der Anklagekammer erkannt worden ist.

Wir haben im Kurzen hier die Mängel des Strafverfahrens, welches von dem Gesetze vom 18. November 1848 eingeführt wird, auseinandergesetzt, indem wir dessen Verlauf in seiner ganzen Verzögerung, soweit es hierher gehört, darstellten. Zu den angebrachten Rügen halten wir uns um so mehr berechtigt, einmal, weil das französische Strafverfahren, dem das sächsische bei Vergehen durch Preßerzeugnisse doch ziemlich nachgebildet ist, einen Theil jener Mängel nicht hat, indem es dieselben durch strengere Fristangabe beseitigt — sondern weil die Verhältnisse des Buchhandels, die Bedingungen, unter denen ein Preßerzeugniß dem Verleger Gewinn bringen kann, eine besondere Aufmerksamkeit bei einem für Vergehen durch Preßerzeugnisse besonders eingeführten Strafverfahren hätten finden sollen, aber leider in keiner Weise gefunden haben.

Eine Preßgesetzgebung, welche nicht verdeckt alle Uebelstände der Censur in erhöhtem und empfindlicherem Maßstabe mit sich bringen soll, darf nicht den Grundsatz haben, ein angeschuldigtes Preßerzeugniß wenigstens so lange als möglich durch provisorische Beschlagnahme seinem Vertriebe, seiner Wirksamkeit zu entziehen, wenn es auch von der Anklagekammer, oder von den Geschworenen freigegeben werden sollte. Sie muß vielmehr alle Schäden möglichst zu mindern suchen, welche durch das gerichtliche Einschreiten allemal und unvermeidlich entstehen. Hierzu kann nur das schleunigste Verfahren führen, die unverweilteste Beschaffung einer Entscheidung.

Denn welchen Werth man auch den Geisteswerken, dem Inhalte der Preßerzeugnisse, vom Stande der Wissenschaft oder Kunst aus beilegen wolle, es läßt sich bei aller Anerkennung desselben die Thatsache nicht in Abrede stellen, daß der günstige Augenblick des Erscheinens, den der Verleger zu wählen hat, daß der Reiz der Neuheit dem Absatze und somit dem vom Verleger bezweckten Gewinne größtentheils mehr Vorschub leistet, als dieser Werth, sobald er nicht bereits Zeit gehabt hat, sich geltend zu machen und anerkannt worden ist. Dies muß namentlich von den Flugschriften und Werken, welche Fragen der Gegenwart behandeln, gesagt werden, und bei ihnen, die gerade den Verfolgungen der Behörden am meisten ausgesetzt sind, ist oft eine provisorische Beschlagnahme, trotz nachfolgender Freisprechung, einer Verurtheilung in die Vernichtung des Werkes völlig gleich, wenn die Freigebung der Exemplare vielleicht erst 8—12 Monate nach dem Erscheinen erfolgt. Diesen Nachtheil an einem Werke, welches von den gesetzlichen Behörden für den Gesetzen nicht zuwider erklärt wird, dem Verleger durch bloße provisorische Maßregeln zuzufügen, deren Anwendung nur durch die Aussicht gerechtfertigt wird, daß ohne sie das spätere Erkenntniß rein illusorisch seyn würde, ist nicht Wille des Gesetzes, nicht des Gesetzgebers und darf nicht Absicht der ausführenden Behörden seyn, welche ihre persönliche Ansicht, ihre eigene Meinung dem Richtersprüche unterzuordnen haben. Und dennoch entsteht dieser Nachtheil für den Verleger nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze allemal, namentlich in einer Zeit, wo die Begebenheiten sich überstürzen, wo wenige Wochen den Standpunkt völlig verändern, und das, was heut